

SATZUNG

der Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe Moorenweis e. V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen: Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe Moorenweis e.V.
- (2) Er wurde am 11. April 1984 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstentfeldbruck eingetragen.
- (3) Er ist dem Caritasverband der Diözese Augsburg e. V. als korporatives Mitglied angeschlossen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Moorenweis.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, sich im Sinne der katholischen und evangelischen Kirche caritativen und sozialen Aufgaben vorwiegend in der Gemeinde Moorenweis anzunehmen.
- (2) Hauptwirkungsfeld des Vereins hat dabei die Förderung, Betreuung und Pflege von Personen zu sein, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der Hilfe aus christlicher Verantwortung bedürfen.
- (3) Die Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 und 2 sieht der Verein insbesondere in der
 - a) Ausübung der (ambulanten) Kranken-, Alten- und Familienpflege,
 - b) Beratung, (ambulanten) Rehabilitation, Pflege, Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung gebrechlicher wie behinderter Menschen oder (chronisch) Kranker,
 - c) Förderung sozial-caritativer Anliegen vorwiegend in der Gemeinde Moorenweis,
 - d) Gewinnung, Förderung und Anleitung von ehrenamtlichen Kräften,
 - e) Ausbildung, Anleitung und Fortbildung von für die Erfüllung der unter Nr. 1 und 2 genannten Aufgaben unverzichtbaren Mitarbeiter(inne)n und
 - f) Kooperation mit Verbänden und Einrichtungen in caritativen und sozialen Angelegenheiten,
 - g) Betreuung von Kindern.
- (4) Der Verein kann sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen, soweit dies mit seiner Zweck- und Zielsetzung zu vereinbaren oder sonst in seinem Interesse gelegen ist.
- (5) Die Arbeit des Vereins ist offen für alle Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse oder Weltanschauung.
- (6) Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 dieser Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar mildtätige und sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können auf Antrag werden
 - a) natürliche Personen
 - b) katholische und evangelische Kirchenstiftungen bzw. -gemeinden
- (2) Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt
 - a) beim Tod eines Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft, die mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss
 - c) durch den Verlust der Rechtsfähigkeit einer Kirchenstiftung bzw. -gemeinde
 - d) durch den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen, z. B. Verstoß gegen die Satzung, Nichtbezahlung des Beitrages, oder wenn durch das Verhalten der Zweck oder das Ansehen des Vereins geschädigt wird. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.
- (5) Die Mitglieder können in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie auch keinerlei Vermögensanteile des Vereins zurück.

III. Organe des Vereins

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Vorstandschaft,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem zweiten Vorsitzenden
 3. dem Kassensführer
 4. dem Schriftführer
 5. Ständige Vorstandschaftsmitglieder sind der/die Einsatzleiter/in sowie der Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde St. Sixtus Moorenweis und der/die für Moorenweis zuständige evangelische Pfarrer/in.
- (2) Die Vorstandschaftsmitglieder des Abs.1 Ziffer 1 bis 4 werden von der Mitgliederversammlung jeweils für auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitgliedes bestimmt die Vorstandschaft bis zum Ablauf der Wahlperiode einen kommissarischen Vertreter des verwaisten Amtes.

§ 8 Aufgaben der Vorstandschaft, Vertretungsbefugnis

- (1) Die Vorstandschaft hat nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Ihre Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen ist.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
Im Innenverhältnis kann den Verein der zweite Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder **bei rechtlicher Verhinderung** des ersten Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die für den Verein tätigen Mitarbeiter.
- (4) **Die Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe Moorenweis e.V. versteht ihre satzungsmäßige Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt die Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe Moorenweis e.V. für ihren Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“ (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1993 Seite 513 ff., zuletzt in der Fassung vom 01.09.2011, Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2011, Seite 358 f.). Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit der Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe Moorenweis e.V. geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Die Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe Moorenweis e.V. will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.**
- (5) Die einzelnen Vorstandschäftsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeiten ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandschäftsmitglieder beschließen.

§ 9 Willensbildung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen.
Auf Antrag eines Vorstandschäftsmitgliedes ist die Vorstandschaft einzuberufen.
Die Einladungen erfolgen in der Regel mündlich durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, möglichst eine Woche vorher.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn einschließlich des ersten oder zweiten Vorsitzenden mindestens vier Vorstandschäftsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Der erste Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt bei den Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertritt ihn der zweite Vorsitzende.
- (4) Über die Sitzungen der Vorstandschaft sind Protokolle zu führen, die vom ersten Vorsitzenden bzw. zweiten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Eine Beschlussfassung der Vorstandschaft ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.
- (6) Die Vorstandschaft kann Beschlüsse jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der erschienenen Vorstandschäftsmitglieder ändern oder aufheben.
- (7) Die Kassenführung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahre statt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden nach Beschluss der Vorstandschaft einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der

- Gründe bei der Vorstandschaft beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens eine Woche vor Versammlungstermin.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt
- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandschaft und der Jahresrechnung, sowie des Prüfberichts.
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung der Vorstandschaft.
 - c) die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder nach § 7, Abs. (1), Ziffer 1 bis 4
 - d) die Bestellung der Kassenprüfer
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 - g) die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Beschlüsse werden - mit Ausnahme von § 11 - mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf jeweils eines mit Mehrheit von 80 von Hundert der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e. V. soweit sie deren kirchlich-caritativen Charakter und/oder die Gemeinnützigkeit betreffen.
- (3) Eine gemäß Abs. 1 vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmungen ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss je der Vorstandschaft und nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist jeweils eine Mehrheit von 80 von Hundert der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e. V.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes - gleich aus welchem Grunde und in welcher Weise -, bei sonstiger Beendigung, auch Fusion des Vereins, fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die katholische Kirchenstiftung St. Sixtus in Moorenweis, die es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.
Eine andere Verwendung als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

Moorenweis, den 08.04.2014

.....
Franz Drexl, 1. Vorsitzender